

# Unsere Vergütung für Herkunftsnachweise und Rücklieferungen.

Photovoltaik

HKN & PV

# Herkunftsnachweise

Gültig ab 1. Januar 2026

## Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN) aus der Produktion von Photovoltaikanlagen

Mit einer Energieerzeugungsanlage (EEA) generieren Sie für jede Kilowattstunde (kWh) eigenen Strom. Dieser Strom kann in die Komponenten physische Energie und Herkunftsnachweis (HKN), oft auch «Ökologischer Mehrwert» genannt, aufgeteilt werden. Diejenige Energie, die nicht selber verbraucht wird, speisen Sie in das Verteilnetz ein. Der HKN ist ein Zertifikat für die Qualität der elektrischen Energie und ist vom physischen Stromfluss entkoppelt. Er wird als eigenständiges Zertifikat gehandelt.

Der aus erneuerbaren Energiequellen produzierte Strom wird deklariert, um damit die sogenannten Herkunftsnachweise (HKN) zurückzuerfolgen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem von Pronovo. Für Anlagen im Versorgungsgebiet der Energie Münchenbuchsee AG nehmen wir die Rolle als Vermittlerin zwischen Markt und Produzenten wahr und fördern die regionale Stromproduktion durch die Abnahme der HKN zu Konditionen, die möglichst über dem Marktpreis liegen.

Leistung/Art	Rp./kWh, exkl. MwSt.
PV-Anlagen bis 150 kW	2.00
PV-Anlagen 151 kW bis 1000 kW	1.80
PV-Anlagen ab 1001 kW	Auf Anfrage

### Grundvoraussetzungen (Auszug)

- Die Energie Münchenbuchsee AG ist Abnehmerin der Energie
- Die EEA ist im Versorgungsgebiet der Energie Münchenbuchsee AG
- Die EEA ist beglaubigt und im HKN-Nachweissystem der Pronovo erfasst
- Die EEA ist nicht im KEV-Vergütungsprogramm
- Für den HKN-Transfer wird ein Dauerauftrag ausgestellt
- Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre und verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr (Kündigungsfrist 6 Monate).

### Vergütung

Quartalsweise

### Allgemeine Bestimmungen

AGB Elektrizitätsversorgung Energie Münchenbuchsee AG sowie Werkvorschriften

# Rückliefervergütung

Gültig ab 1. Januar 2026

## Vergütung der Energie aus Photovoltaikanlagen

Die Einspeisevergütung für Energie aus Solaranlagen richtet sich nach der Berechnung des Referenz-Marktpreises gemäss Art. 15 EnFV durch das Bundesamt für Energie (BFE). Dieser wird quartalsweise festgelegt und ist auf der BFE-Website abrufbar. Gemäss dem BFE entspricht der Referenz-Marktpreis dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse (Swissix) in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag (day-ahead) festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen.

Leistung	Rp./kWh, exkl. MwSt.
PV-Anlagen bis 3'000 kW	Gemäss Referenzmarktpreis des BFE
PV-Anlagen ab 3'001 kW	Auf Anfrage

## Mindestvergütungen Energie

Die Energie Münchenbuchsee AG wird die vorgesehenen Mindestvergütungen anwenden, falls der BFE-Referenzmarktpreis darunter liegt. Damit wird verhindert, dass Kundinnen und Kunden sehr tiefe Rückliefervergütungen erhalten, weil die Marktpreise für Solarstrom tief sind. Bei der Höhe der Mindestvergütung orientieren wir uns an den Ansätzen des Bundes.

Leistung/Art	Rp./kWh, exkl. MwSt.
PV-Anlagen unter 30kW-Leistung	6.00
PV-Anlagen ab 30 kW bis 150 kW ohne Eigenverbrauch	6.20
PV-Anlagen ab 30 kW bis 150 kW mit Eigenverbrauch	anteilmässig

Der genaue Betrag berechnet sich, indem man 180 durch die Leistung der Anlage teilt. Somit wird je nach Leistung die Minimalvergütung zwischen 5.8 Rp./kWh (180 : 31 kW) und 1.2 Rp./kWh (180 : 150 kW) liegen.

Bei allen übrigen Anlagen wird keine Mindestvergütung angewendet.

### Risikopauschale

Bei Anlagen über 1000 kW Leistung ziehen wir eine Risikopauschale von 3 Rp./kWh vom Referenzmarktpreis des BFE ab, sofern dieser über 10 Rp. liegt bzw. 7 Rp./kWh, sofern der Referenzmarktpreis des BFE über 25 Rp. liegt.

### Rechnungsstellung

Quartalsweise  
Die Vergütung von Strom aus PV-Anlagen erfolgt nach der aktuellen Abrechnungsperiode.

### Allgemeine Bestimmungen

AGB Elektrizitätsversorgung Energie Münchenbuchsee AG sowie Werkvorschriften.  
Diese Vergütung gilt für die Energieeinspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen (EEA), in das Verteilnetz die nicht nach Energiegesetz Art. 7a (KEV) vergütet werden.  
Bei einer EEA mit Batteriespeicher muss der Anlagenbetreiber sicherstellen, dass der Speicher nicht über das Verteilnetz aufgeladen werden kann.